

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

1. Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 11.07.2017 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2 – 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Im Jahr 2017 hat die Gemeinde Anröchte das Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne „Auf der Grube“ gem. § 13 a BauGB sowie „Vor den Birken III“ in der Ortslage Anröchte durchgeführt, um dem dringenden Bedarf nach Wohnbauflächen im Gemeindegebiet Rechnung zu tragen. Unter Berücksichtigung dieser Flächen besteht im Gemeindegebiet auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu der Zeit ein Angebot von 16 ha, dem ein regionalplanerisch anerkannter Bedarf von 10 ha gegenübersteht.

Gemäß Ziel 5 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg hat sich die Bauleitplanung an dem nachweisbaren Bedarf zu bemessen und ein entsprechendes Angebot an Wohnbauflächen zu sichern. Dabei sind bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden können, wieder in Freiraum umzuplanen. Aufgrund der zusätzlichen Entwicklung von Wohnbauflächen im Rahmen der Bebauungspläne „Auf der Grube“ und „Vor den Birken III“ hat daher auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte eine entsprechende Rücknahme von Wohnbauflächen zu erfolgen, mit dem Ziel diese Flächen planerisch als Freiraum darzustellen.

Da die vier Änderungsbereiche nicht räumlich zusammenhängen, werden diese einzeln betrachtet:

Änderungsbereich 1 befindet sich am östlichen Rand der Ortslage Altengeseke. Im Westen wird der Änderungsbereich durch Wohnbebauung begrenzt. Die Eingrenzungen im Norden und Süden verlaufen entlang der Straße am Wiemhof bzw. entlang des Lepperweges. Im Osten grenzt der Änderungsbereich an einen Friedhof und eine Baumgruppe. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es erfolgt die Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“.

Änderungsbereich 2 befindet sich zentral im Ortsteil Waltringhausen der Gemeinde Anröchte. Die Straße Am Klosterberg im Westen, der Lindenweg im Norden und die Straße Annenborn im Süden grenzen die Fläche ein. Östlich des Änderungsbereiches liegt die Hofstelle Annenborn 8. Derzeit wird die Fläche des Änderungsbereiches als Streuobstwiese genutzt. Es erfolgt die Änderung von „Dorfgebiet“ in „Fläche für Landwirtschaft“.

Änderungsbereich 3 befindet sich im Nordosten der Ortslage Anröchte und grenzt im Westen und Nordwesten an Wohnbebauung. Die Nordgrenze verläuft entlang der Pohlgartenstraße. Östlich des Gebietes befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche

Derzeit wird die Fläche als Wohngarten im Westen und für Landwirtschaft im Osten genutzt. Es erfolgt die Änderung von „Gemischte Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“.

Der Änderungsbereich 4 befindet sich im Westen der Ortslage Effeln der Gemeinde Anröchte. Im Süden und Osten grenzt Wohnbebauung an die Fläche. Die Westgrenze verläuft entlang des Flurstücks 50. Im Nordwesten und Norden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Nutzungen des Änderungsbereiches stellen sich derzeit als brachliegende Grünfläche, Wohngärten im Nordosten und Südwesten sowie landwirtschaftliche Nutzfläche im Nordwesten dar. Es erfolgt die Änderung von „Dorfgebiet“ in „Fläche für Landwirtschaft“.

Natura 2000-Gebiete:

Auswirkungen auf die Schutzgegenstände bzw. Erhaltungsziele des in der Umgebung der Änderungsbereiche liegenden Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ sind durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Zum Einen handelt es sich bei der Planung lediglich um die Rücknahme bisher nicht genutzter Bauflächen. Zum Anderen liegen die Änderungsbereiche außerhalb des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“, sodass Beeinträchtigungen nicht ersichtlich sind.

Artenschutz:

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist davon auszugehen, dass durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können. Aufgrund der relativ geringen Größe der Änderungsbereiche, der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung, der Lage im unmittelbaren Anschluss an Wohnbauflächen sowie der damit verbundenen Störungen ist nicht von essenziellen Lebensräumen für planungsrelevante Arten auszugehen. Darüber hinaus eignen sich die umgebenden Biotopstrukturen der Änderungsbereiche dafür, die gesetzlich geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten sicherzustellen.

Umweltbericht

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit dem

Bauleitplan voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der **Umweltbericht** fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Eingriffsregelung:

Mit der Rücknahme von Bauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird.

2. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Aufstellungsbeschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) BauGB durch den Rat der Gemeinde Anröchte am	11.07.2017
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB am	17.07.2017
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB am	11.06.2019 bis 10.07.2019
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom	11.06.2019 bis 10.07.2019
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am	09.09.2020
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB vom	16.09.2020 bis 21.10.2020
Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4a (3) i.V.m. § 4 (2) BauGB vom	25.03.2021 bis 09.04.2021
Nach der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfolgte der Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Anröchte gemäß § 10 (1) BauGB am	27.04.2021
Bekanntmachung des Feststellungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB am	06.07.2021

3. Abwägung der vorgebrachten Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Stellungnahme vorgetragen, in der angeregt wird die Darstellung des Änderungsbereiches 2 als „Dorfgebiet“ zu belassen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden keine Anregungen vorgetragen.

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wurden die Anregungen, soweit diese mit dem vorliegenden Planungsziel vereinbar waren, berücksichtigt.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Rat der Gemeinde Anröchte daher in seiner Sitzung am 27.04.2021 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Bearbeitet für die Gemeinde Anröchte
Coesfeld, im Mai 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld